

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg19>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 19 (2011)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg19/142-151>

Rg **19** 2011 142 – 151

Anna-Bettina Kaiser

Ist die Begriffsgeschichte noch zu retten?

Ein Wiederbelebungsversuch

Ist die Begriffsgeschichte noch zu retten?

Ein Wiederbelebungsversuch

I. Von der »nachtwandlerischen Selbstsicherheit«

Nicht nur in den dogmatischen Disziplinen der Rechtswissenschaft, sondern auch in der Rechtsgeschichte als einem sog. Grundlagenfach sind wissenschaftliche Reflexionen über die Methode des eigenen Fachs weitgehend Desiderat: »Methode hat man, über Methode spricht man nicht!«¹ Diese Haltung² verbindet sich in der Rechtsgeschichte noch immer allzu oft mit der Absicht, zeigen zu wollen, »wie es eigentlich gewesen« (Ranke). Insgesamt scheint sich an der Beobachtung von Heinrich Mitteis aus dem Jahr 1947, die Rechtsgeschichte habe sich »methodischen Fragen gegenüber gleichgültiger verhalten als andere Teile der Geschichtswissenschaft« und ihr Werk bislang mit »nachtwandlerischer Selbstsicherheit« verrichtet,³ nichts fundamental geändert zu haben.⁴ So verwundert es nicht, dass sich die rechtsgeschichtliche Forschung bisweilen dem Vorwurf ausgesetzt sieht, methodisch wenig innovativ vorzugehen.⁵

Vor dem Hintergrund des beschriebenen Methoden-Desiderats nimmt man mit umso größerer, freudiger Neugier den 2008 erschienenen Band »Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?« zur Hand, in dem sich Michael Stolleis ausschließlich Methodenfragen der Rechtsgeschichte zuwendet.⁶ In dieser kleinen Monographie, die auf einen Vortrag bei den Basler »Jacob-Burckhardt-Gesprächen« zurückgeht, entwickelt Stolleis zugleich Überlegungen weiter, die er 1997 in einer Vorgängerschrift niedergelegt hatte.⁷

Stolleis nähert sich der Beantwortung der Frage, mit welcher Methode heute Rechtsgeschichte betrieben werden soll, auf seine Weise: wissenschaftsgeschichtlich. Im Ergebnis legt er mit seinem Band »Rechtsgeschichte schreiben« also nichts weniger vor als eine kleine Geschichte des (rechts-)geschichtswissenschaftlichen Methodenwechsels, dabei immer die Wechselbezüge zwischen Geschichts- und Rechtsgeschichtswissenschaft im Auge behaltend. Diese Metageschichte führt den Leser von der »Geschichtsphilosophie des

1 Kritik an diesem Zitat bei A. VOSS-KUHLE, Methode und Pragmatik im Öffentlichen Recht. Vorüberlegungen zu einem differenziert-integrativen Methodenverständnis am Beispiel des Umweltrechts, in: Umwelt – Wirtschaft – Recht, hg. von H. BAUER et al., Tübingen 2002, 171–195, 175 f.

2 Nachweise bei R. OGOREK, Rechtsgeschichte in der Bundesrepublik (1945–1990), in: Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz, hg. von D. SIMON, Frankfurt a. M. 1994, 12–99, 95 ff., die die Methodenmüdigkeit der Zunft mit den Auseinandersetzungen der 1970er und 80er Jahre erklärt.

3 H. MITTEIS, Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, Weimar 1947, 7.

4 Wichtige Ausnahmen sind etwa S. GAGNER, Zur Methodik neuerer rechtsgeschichtlicher Untersuchungen I. Eine Bestandsaufnahme aus den sechziger Jahren,

Ebelsbach 1993; die von M. TH. FÖGEN in dem Beitrag: Rechtsgeschichte – Geschichte der Evolution eines sozialen Systems, in: Rg 1 (2002) 14–19, angestoßene »Debatte, die keine werden wollte« – so DIES., in: Rg 2 (2003) 12–13, ist ein weiterer Beleg für die These im Haupttext.

5 D. KLIPPEL, Rechtsgeschichte, in: Kompass der Geschichtswissenschaft, hg. von J. EIBACH,

G. LOTTES, 2. Aufl. Göttingen 2006, 126–141, 126 f.; ähnlich R. SCHLÖGL, Politik- und Verfassungsgeschichte, ebd., 95–111, 111.

6 M. STOLLEIS, Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?, Basel 2008.

7 M. STOLLEIS, Rechtsgeschichte als Kunstprodukt. Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«, Baden-Baden 1997.

deutschen Idealismus« (8) über den Historismus bis hin zum langen Kampf der Nachfahren dieser beiden inzwischen weiterentwickelten Richtungen. Die Rechtsgeschichte wird dabei als Disziplin geschildert, die sich allzu lange dem »idealistischen Muster« (11) verschrieben hatte.

II. Ent-Täuschungen

Im Zentrum der weiteren Ausführungen Stolleis' stehen drei Hauptthesen, die im Folgenden als *drei große methodische Ent-Täuschungen* des letzten Drittels des 20. Jahrhunderts bezeichnet werden sollen. Stolleis zeigt, dass die Rechtsgeschichte in ihrer Gänze die methodischen Umwälzungen, von denen gleich zu sprechen sein wird, noch immer nicht verdaut hat, vielmehr häufig überkommenen Vorstellungen verhaftet ist. Bei näherem Hinsehen entpuppt sich daher der Stolleis'sche Band als eine regelrechte Streitschrift gegen diejenigen, die sich methodisch gesehen als ewig Gestrige erweisen. Um wen handelt es sich dabei? Es sind die Historiker, »die darauf bestanden, man müsse doch ›Tatsachen‹ erforschen«, solche, »die das Streben nach ›Wahrheit‹ als normative Vorgabe nicht aufgeben wollten«, und schließlich »Philosophen, welche die Zweifel des Historikers an der Nützlichkeit von ›Begriffen‹ nicht teilen« (5, Fn. 1).

Die erste Ent-Täuschung, die Stolleis anspricht, wurde vom *linguistic turn* ausgelöst (18 f.).⁸ Ausgehend von der Sprachphilosophie setzte sich auch in den anderen Geisteswissenschaften die Erkenntnis durch, dass sich neben dem sprachlichen kein weiterer Zugang zur Realität finden lässt. Mit den Worten Rortys gesprochen: Es lohnt sich nicht, »unterhalb der Sprache« nach Realität zu »graben«.⁹ Freilich sind die Beharrungskräfte, die nach wie vor an den ›Tatsachen‹ festhalten wollen, in der Rechtsgeschichte, aber nicht nur hier, besonders groß. Über das Ausmaß der, methodisch gesehen, naiven Kräfte konnte sich die Autorin dieses Beitrags als ZuhörerIn selbst einen Eindruck verschaffen, als Stolleis seine Thesen in Basel vortrug. Insbesondere sein Beispiel vom sog. Thron Karls des Großen (30) erregte die Gemüter anwesender Gelehrter aller Fächer und beherrschte die Diskussion. Keiner der Diskutanten wollte so recht glauben, dass auch so eine große und gewaltige Tatsache wie der Aachener Königsthron, der doch eigentlich für sich sprechen müsse, noch auf sprachliche Zuschreibung angewiesen sei.

8 The Linguistic Turn. Essays in Philosophical Method, hg. von R. M. RORTY, Chicago, London 1967.

9 R. M. RORTY, Metaphilosophical Difficulties of Linguistic Philosophy, in: Linguistic Turn (Fn. 8) 1–39, 10, Übersetzung von A.-B. K.

Eng mit dem Plädoyer für ein Nachvollziehen des *linguistic turn* hängt auch die Einsicht in die Konstruktion unserer Wirklichkeit zusammen. Wenn es nämlich stimmt, dass wir »keinen unmittelbaren Zugang zur Vergangenheit [haben], es sei denn durch die Sprache oder sprachlich interpretierte Gegenstände« (18), dann sind wir auch abhängig von der konstruierenden Interpretation des Sprechenden, ganz abgesehen davon, dass die Sprache selbst von der Gesellschaft erlernt und geformt ist.¹⁰ Wer also den *linguistic turn* nachvollzieht, kommt nicht umhin, auch den Schritt hin zum Konstruktivismus zu akzeptieren.¹¹ Für den (Rechts-)Historiker hat diese zweite Ent-Täuschung wichtige Konsequenzen: Zum einen wird die Suche nach Wahrheit als Ziel zumindest relativiert, die Hoffnung auf die Erzählung, »wie es eigentlich gewesen«, begraben (30, aber auch schon 18 mit Fn. 28). Zum anderen – und darauf spielt der Titel der Stolleis'schen Schrift an – nähert sich die Tätigkeit des Historikers damit auch derjenigen des Erzählers an (33 f.).¹² Bisweilen wird insoweit auch von einem *literary* oder *narrative turn* gesprochen.¹³

Wer an dieser Stelle der Lektüre die Stolleis'sche Schrift entsetzt zur Seite legen will – der Historiker als Märchenerzähler? –, sieht sich jedoch sogleich beruhigt: Es gibt wissenschaftsethische Unterschiede zwischen Geschichtsschreibung und Dichtung, die auch kein *narrative turn* nivellieren kann. Für Stolleis beruhen sie in Regeln für (rechts-)wissenschaftliches Arbeiten, die sich im Laufe der Geschichte der Wissenschaft herausgebildet haben (38 f.). Und es ließe sich hinzufügen: Auch der Konstruktivist bestreitet die »Realität der Außenwelt« nicht,¹⁴ was von der Kritik am Konstruktivismus häufig verkannt wird. Und schließlich bezieht sich der *literary turn* »nur auf die Textstruktur«, was keine »Literarisierung von Wirklichkeit« bedeutet.¹⁵

Die letzte Ent-Täuschung, mit der Stolleis den Leser konfrontiert, ist der Abschied von der Begriffsgeschichte.¹⁶ Doch woran entzündet sich die Kritik am begriffsgeschichtlichen Ansatz, wie sie unlängst auch von Hans Ulrich Gumbrecht vorgetragen wurde, der bereits das »Ende der begriffsgeschichtlichen Bewegung« ausgerufen hat?¹⁷ Die Begründung dieser dritten Ent-Täuschung ist komplexer als die vorherigen, lässt sie sich doch nicht so einfach auf einen theoretischen Punkt bringen wie die oben genannten Begründungen des »*linguistic turn*« oder des »Konstruktivismus«. Bei genauerer Betrachtung lassen sich vier zentrale Kritikpunkte unter-

10 P. L. BERGER, TH. LUCKMANN, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt a. M. 1980, 36 ff.

11 D. BACHMANN-MEDICK, Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften, 2. Aufl. Reinbek bei Hamburg 2007, 36: »*Linguistic turn* bedeutet: Einsicht

in den (sprachbegründeten) Konstruktivismus von Realität.«

12 Vgl. H. WHITE, Auch Klio dichtet oder Die Fiktion des Faktischen. Studien zur Topologie des historischen Diskurses, Stuttgart 1986; im englischen Original: Tropics of Discourse. Essays in Cultural Criticism, Baltimore 1978.

13 BACHMANN-MEDICK (Fn. 11) 162.

14 H. MATURANA, F. VARELA, Der Baum der Erkenntnis. Die biolo-

gischen Wurzeln des menschlichen Erkennens, 2. Aufl. Bern u. a. 1987, 259; N. LUHMANN, Die Wissenschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1990, 516.

15 BACHMANN-MEDICK (Fn. 11) 161.

16 S. auch bereits den Untertitel seiner Schrift von 1997, oben Fn. 7.

17 H. U. GUMBRECHT, Dimensionen und Grenzen der Begriffsgeschichte, München 2006, 16 und 32.

scheiden, wobei hier der Vollständigkeit halber auch ein Einwand gegenüber der Begriffsgeschichte einbezogen wird, der nicht von Stolleis vorgetragen wurde. Es handelt sich bei diesen vier Kritikpunkten um den Vorwurf der Verdrängung der jüngsten deutschen Geschichte durch die begriffsgeschichtlichen Großprojekte, die Unhaltbarkeit der Unterscheidung zwischen Wort und Begriff, die Gefahr des Begriffsrealismus sowie die Missbrauchsgefahren der begriffsgeschichtlichen Methode gerade für die Rechtsgeschichte. Ihnen widmet sich der folgende Abschnitt.

III. »Tod der Begriffsgeschichte«

Der erstgenannte Vorwurf, der sich bei Gumbrecht im Anschluss an Anselm Haverkamp¹⁸ findet, zielt nicht nur auf die begriffsgeschichtliche Methode, sondern auch auf einige Protagonisten der Begriffsgeschichte. Im Mittelpunkt stehen Otto Brunner, der aus seiner »Volksgeschichte« bekanntlich eine »Strukturgeschichte« machte,¹⁹ und Werner Conze (und damit zwei der drei Herausgeber der *Geschichtlichen Grundbegriffe*), aber auch Hans Robert Jaufß: Das »Ausschließen des sprachlosen Seins [hat] für die Generation der Kriegsteilnehmer eine bequeme Versöhnungsmöglichkeit mit der deutschen Geschichte eröffnet [...] – und zwar wohl nirgends wirkungsvoller als in den von begriffsgeschichtlicher Praxis verfassten Monumentalwerken«. ²⁰

Stolleis setzt mit seiner Kritik an anderer Stelle an, und zwar an der von der Begriffsgeschichte vorausgesetzten und praktizierten Unterscheidung von Wort und Begriff. Als Ausgangspunkt dient ihm der Koselleck'sche Versuch einer Abgrenzung und Definition aus dem Jahr 1967.²¹ Koselleck ging in den Richtlinien von 1967 davon aus, dass nicht alle »Worte« auch Begriffe seien. Während »Worte« wie Gilde und Zunft (»nur Worte«) eindeutig zu definieren seien, changierten die Begriffe in ihrer Bedeutung und seien daher interpretierbar. Schon 1997 hielt Stolleis dieser Abgrenzung zweierlei entgegen: Zum einen seien auch Wörter nicht eindeutig, zum anderen seien auch die »sog. Begriffe [...] im Sinne der Semiotik »Worte««. ²² Kurz: Die Unterscheidung von Wort und Begriff sei »unhaltbar«. ²³ In dieselbe Richtung zielend befindet Gumbrecht, dass auch alle späteren Versuche, das Verhältnis von Wort und Begriff zu bestimmen, etwa im Zusammenhang mit den »Ästhetischen Grundbegriffen«, fehlgeschlagen seien. ²⁴

18 A. HAVERKAMP, *Latenzzeit. Wissen im Nachkrieg*, Berlin 2004, 33 ff.

19 J. VAN HORN MELTON, *From Folk History to Structural History: Otto Brunner (1889–1982) and the Radical-Conservative Roots of German Social History*, in: *Paths of Continuity. Central European Historiography from the 1930s to the 1950s*, hg. von H. LEHMANN und J. VAN HORN MELTON, Cam-

bridge 1994, 263–292; Von der Volksgeschichte zur Strukturgeschichte: Die Anfänge der westdeutschen Sozialgeschichte 1945–1968, hg. von L. RAPHAEL, Leipzig 2002.

20 GUMBRECHT (Fn. 17) 30. Kritisch C. DUTT, *Postmoderne Zukunftsmüdigkeit*. Hans Ulrich Gumbrecht verabschiedet die Begriffsgeschichte, in: *Zeitschrift für*

Ideengeschichte 1 (2007) 118–122, 122.

21 R. KOSELLECK, *Richtlinien für das Lexikon Politisch-sozialer Begriffe der Neuzeit*, in: *Archiv für Begriffsgeschichte* IX (1967) 81–99, 86.

22 STOLLEIS (Fn. 7) 12.

23 STOLLEIS (Fn. 7) 12; ebenso jetzt DERS. (Fn. 6) 15 (mit Fn. 16) und 25.

24 GUMBRECHT (Fn. 17) 24 ff.

Für viele mag dabei der Unterschied in der ›Tiefe‹ des Begriffs liegen. Doch gerade daran entzündet sich – drittens – Stolleis' zentraler Einwand. Stolleis vermutet hinter einem Plädoyer für Begriffsgeschichte einen (vielleicht unbewussten oder auch unausgesprochenen) Rest von Begriffsrealismus, eine Suche nach Ideen oder Wesenheiten, ja Metaphysik (21 ff.).²⁵ Er legt dar, wie seit dem Hegel'schen Idealismus weder Geschichte noch Rechtsgeschichte die Suche nach dem ›Wesen‹ von Dingen, von immerwährenden Ideen und ›tiefen‹ Begriffen völlig aufgegeben hätten. Zwar habe zuerst der dem Positivismus verpflichtete Historismus (8 f.), später auch die – unter anderem von Wittgenstein beeinflusste – Sprachphilosophie »die verbliebenen Restbestände von Metaphysik« bekämpft (10). Doch insbesondere die Rechtsgeschichte habe sich von der idealistischen Tradition nicht getrennt: Während vor dem und im sog. Dritten Reich nach der »germanischen Rechtsidee« (11) gesucht wurde, habe sich in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik zwar ein inhaltlicher, jedoch kein methodischer Wandel vollzogen. Denn in der Nachkriegszeit sei man daran gegangen, »im Material der Quellen die leuchtenden Ideen der Freiheit und Gerechtigkeit zu entdecken« (12).

In Philosophie und Geschichtswissenschaft sei es dann ab den 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts die Begriffsgeschichtsschreibung gewesen, die durch ihre Aufwertung von Begriffen gegenüber Worten abermals nach dem ›Wesen‹ auf die Suche ging (15 mit Fn. 16). Stolleis schließt sich dagegen der Forderung seines akademischen Lehrers Sten Gagnér an, eine »Rechtsgeschichte ohne Metaphysik« zu betreiben (24).²⁶ Dafür müsse sich die Rechtsgeschichte freilich endgültig »von den platonisch-begrifflichen Verhexungen des Idealismus« freimachen (24). Statt eine begriffliche Wesensschau zu betreiben, solle sie bescheidener – im Anschluss an Wittgenstein – den Gebrauch von Wörtern in Texten beobachten.²⁷

Der letzte Kritikpunkt an der begriffsgeschichtlichen Methode betrifft speziell die Rechtsgeschichte. Paart sich hier nämlich dogmatischer Anwendungsbezug in der rechtsgeschichtlichen Forschung mit einem historischen Interesse an Begriffen, resultiert daraus eine besondere methodische Gefahr: Die Rechtsgeschichte verliert bei einem derartigen Vorgehen nicht nur ihren Selbststand, sondern stellt sich in gewisser Weise auch in eine begriffsjuristische Tradition. Das birgt die Gefahr, dass das Interesse am Begriff um-

25 S. auch STOLLEIS (Fn. 7) 12.

26 Vgl. S. GAGNÉR, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, Uppsala 1960, 55 mit Fn. 1, der wiederum auf Wittgensteins »Philosophische Untersuchungen« Bezug nimmt.

27 Unter diesem Motto steht auch die Festschrift zum 70. Geburtstag von Sten Gagnér: Die Bedeutung der Wörter, hg. von M. STOLLEIS u. a., München 1991; vgl. auch

das Vorwort der Herausgeber (VI).

schlägt in die Ermittlung seines ahistorischen, weil überzeitlichen ›Wesens‹, aus dem anschließend konkrete Schlussfolgerungen für den Begriff als heutigen Rechtsbegriff gezogen werden (22 f.). Vor diesem Hintergrund fordert Stolleis noch einmal den Abschied »von den Vorgaben des geltenden Rechts« (24).

Resümierend hält Stolleis fest: »Die kategoriale Unterscheidung von Worten und ›Begriffen‹ [...] wird sinnlos. Es gibt dann keine Klasse von Wörtern höherer Dignität, die wir ›Begriffe‹ nennen; denn auch die Begriffe sind kontextabhängige und interpretationsbedürftige Worte. Wo der Philosoph es sinnvoll findet, ›Begriffe‹ zu bilden, ja ohne sie gar nicht denken kann, sucht der Historiker den zu verstehenden Text nach ›Worten‹ ab, die ihn interessieren.« (25)

IV. Wiederbelebung

Die genannten Einwände gegen die Begriffsgeschichte sind gewichtig. Doch führen sie zwangsläufig zu einem vollständigen Abschied von der Begriffsgeschichte?

Zunächst zum (von Gumbrecht vorgetragenen und speziell gegen die Begriffsgeschichte gemünzten) Vorwurf der *Latenz des Nationalen*: Dieser Kritikpunkt hat eine zweifache Stoßrichtung, wendet sich gegen Personen und Methode gleichermaßen. Was belastete Historiker angeht, so verhält es sich mit der Begriffsgeschichte vermutlich wie in allen anderen Bereichen des Wissenschaftssystems und anderer gesellschaftlicher Systeme: Die (frühe) Bundesrepublik war von einer personellen Kontinuität der NS-Zeit geprägt.²⁸ Das ist noch heute schwer zu ertragen.

Doch ist dadurch auch die begriffsgeschichtliche Methode infiziert? Hat sich diese personelle Kontinuität in die begriffsgeschichtliche Methode eingeschrieben? Hierfür spricht zunächst einiges. Hingewiesen sei nur auf Brunners Vortrag auf dem Deutschen Rechtshistorikertag 1937, in dem er vor dem Hintergrund der NS-Ideologie »eine *Revision der Grundbegriffe*« (für die mittelalterliche Verfassungsgeschichte) einforderte.²⁹ Schon die ausgewählten Begriffe werden so zu Trägern von Ideologie. Allein: Auch andere Formen von Geschichtsschreibung sind von demselben Problem betroffen, nämlich dass das eigene Forschungsinteresse, das wiederum zeitgebunden ist, die untersuchten Gegenstände bestimmt.³⁰ Diesem Problem kann die Begriffsgeschichtsschreibung

28 S. für die Rechtswissenschaft statt aller M. STOLLEIS, *Das Zögern beim Blick in den Spiegel. Die deutsche Rechtswissenschaft nach 1933 und nach 1945*, in: *Nationalsozialismus in den Kulturwissenschaften*, hg. von H. LEHMANN und O. G. OEXLE, Göttingen 2004, Band I, 11–31, 16: »Den Kern der sich nun wieder zusammenfindenden Fakultäten bildeten die Pro-

fessoren, die auch 1933 bis 1945 dort gelehrt hatten.«

29 O. BRUNNER, *Politik und Wirtschaft in den deutschen Territorien des Mittelalters*, in: *Vergangenheit und Gegenwart* 27 (1937) 408–422, 422, Hervorhebung im Original.

30 In diesem Sinne auch STOLLEIS (Fn. 6) 27.

nur dadurch ein Stück weit entkommen, dass die Schlüsselbegriffe möglichst erst aus dem Quellenmaterial ermittelt werden, statt mit vorherbestimmten Begriffen an die Quellen heranzutreten.³¹

So bleibt der Vorwurf des Ausschlusses der Unbegrifflichkeit, den vor allem, aber nicht nur die Vertreter der Metaphorologie, an Hans Blumenberg anschließend, erheben.³² Tatsächlich ist es der Begriffsgeschichte trotz anfänglichen Bemühens³³ nie gelungen, die Metapherngeschichte in ihr Konzept einzubeziehen. Freilich müssen sich mit dem Kritikpunkt der Ausgrenzung der Unbegrifflichkeit nicht allein die Begriffsgeschichtler, sondern all diejenigen auseinandersetzen, die im Gefolge des *linguistic turn* von der Sprachabhängigkeit der Geschichtsschreibung ausgehen. Mit Stolleis ist Gumbrecht daher zu entgegnen, dass bislang »nicht befriedigend geklärt [wurde], wie solche Bilder und Erfahrungen vermittelbar und diskutierbar seien, wenn sie nicht in Sprache umgesetzt werden.« (19, Fn. 29). Soweit allerdings gefordert wird, die »Horizonte zu rekonstruieren, aus denen theoretische Einstellung und Begriffsbildung hervorgegangen sind«,³⁴ wird man zustimmen. Jede überzeugende Begriffsgeschichtsschreibung wird eine derartige Kontextualisierung von Begriffen vorzunehmen haben.

Doch noch immer steht die Beantwortung der Frage aus, ob es gelingt, zwischen Wort und Begriff sinnvoll zu differenzieren, und was die Begriffsgeschichte eigentlich genau untersucht. Eine Schmitt'sche »Formierung von Worten zu Begriffen im Rahmen einer ›Metaphysik‹«³⁵ muss, ganz im Sinne von Stolleis, von vornherein ausscheiden. Und es kann wohl als unbestritten gelten, dass auch der Koselleck'sche Unterscheidungsversuch von 1967 nicht trägt.³⁶ Das heißt aber nicht, dass zwischen Wort und Begriff nicht differenziert werden könnte. Zunächst ist davon auszugehen, dass der Begriff des Begriffs durch einen Abstraktionsprozess gekennzeichnet ist. Der Begriff ist, im Sinne Kants, »eine allgemeine, abstrakte Vorstellung des Konkreten, Singulären und Individuellen« im Gegensatz zur Anschauung.³⁷ Das Wort nun ist nichts als ein sprachliches Zeichen, das auf Konventionen beruht. Es wird einem Begriff zugeordnet und enthält deswegen eine Bedeutung. Diese ist freilich nicht überzeitlich festgelegt, sondern im historischen Prozess einem Wandel unterworfen. Während also die sprachlichen Zeichen weitgehend konstant bleiben (können), erweitert oder verengt sich die Bedeutung des Wortbegriffs – man vergleiche nur den Verfassungs begriff, der, wenn von einer »Verfassung für Euro-

31 Vgl. GAGNÉR (Fn. 4) 158.

32 H. BLUMENBERG, *Theorie der Unbegrifflichkeit*, Frankfurt a. M. 2007, 9: »Der Begriff gilt als ein Produkt der Vernunft, wenn nicht sogar ihr Triumph, und ist es wohl auch. Das lässt aber nicht die Umkehrung zu, Vernunft sei nur dort,

wo es gelungen oder wenigstens angestrebt sei, die Wirklichkeit [...] auf den Begriff zu bringen.«

33 H. G. MEIER, Art. Begriffsgeschichte, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hg. von J. RITTER, Band I, Basel 1971, 788–808, 790.

34 H. BLUMENBERG, *Bruchstücke des »Ausblicks auf eine Theorie der Unbegrifflichkeit«*, in: DERS. (Fn. 32) 97–110, 100.

35 R. MEHRING, *Begriffsgeschichte mit Carl Schmitt*, in: *Begriffene Geschichte. Beiträge zum Werk Reinhart Kosellecks*, hg. von H. JOAS, P. VOGT, 138–168, 165.

36 GUMBRECHT (Fn. 17) 18.

37 J. H. J. SCHNEIDER, Art. Begriff, in: *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, hg. von G. UEDING, Tübingen 1992, Band I, 1399–1412, 1400.

pa« die Rede ist, wesentlich erweitert worden ist, mit seinem herkömmlichen, ›eingeschränkten‹ Gebrauch.³⁸ Eben solche Bedeutungsverschiebungen können nur durch eine begriffsgeschichtliche Herangehensweise kenntlich gemacht werden.³⁹

Nun mag die Frage naheliegen, ob denn nach Wittgenstein eine derartige Auffassung überhaupt noch plausibel vertreten werden kann. Häufig wird als Gegenargument das Zitat »Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache«⁴⁰ angeführt.⁴¹ Doch bei näherem Hinsehen entpuppt sich dieser Verweis auf Wittgenstein als höchst voraussetzungsvoll; hier sollen einige wenige kritische Nachfragen genügen: In der bereits zitierten Bemerkung Nr. 43 seiner Philosophischen Untersuchungen räumt Wittgenstein ein – und das bleibt regelmäßig unzitiert –, dass seine Annahme »nicht für alle Fälle seiner Benützung« [des Wortes ›Bedeutung‹] zuträfe. Wann aber liegen Ausnahmen vor? Weiterhin ist die Aussage Wittgensteins auf den synchronen Wortgebrauch gemünzt; ist es gänzlich unproblematisch, sie auf den diachronen zu übertragen?⁴² Vor allem aber besteht das Problem, dass Wittgenstein keine Antwort auf die Frage gibt, wie es erkenntnistheoretisch möglich ist, ein zuvor noch nicht wahrgenommenes Einzelobjekt als z. B. Baum zu benennen, wenn zuvor niemand beobachtet werden konnte, der von *diesem* Objekt als Baum gesprochen hat.⁴³ Mit anderen Worten: Der Versuch, Wortbedeutungen auf bloße Wortverwendungsregeln zu reduzieren, erscheint nicht völlig befriedigend. Erforderlich ist vielmehr doch eine begriffliche Leistung. Freilich geht es bei einem derartigen Verständnis von Begriff dann weder um die höhere »Dignität« (25) von Begriffen noch um eine Wesensschau.⁴⁴

Bei so vielen offenen Fragen wundert es dann nicht, dass etwa die *Cambridge School*,⁴⁵ die sich in ihrer Methode ebenfalls explizit auf Wittgenstein beruft, durchaus mit ›concepts‹ arbeitet. Allerdings wird von dieser Richtung, wiederum auf den oben zitierten Satz Wittgensteins Bezug nehmend, scheinbar die Geschichtlichkeit von Begriffen bestritten: »I remain unrepentant in my belief that there can be no histories of concepts as such; there can only be histories of their uses in argument.«⁴⁶ Melvin Richter konnte aber zeigen,⁴⁷ dass Skinner mit dieser Aussage vor allem eine Kontextualisierung der Begriffsverwendung und deren Koppelung an Akteure einfordern wollte, im Übrigen aber selbst Studien zum ›conceptual change‹ verfasst hat.⁴⁸

38 D. GRIMM, Europas Verfassung, in: Europawissenschaft, hg. von G. F. SCHUPPERT, U. HALTERN, Baden-Baden 2005, 177–200, 184 ff.

39 SCHNEIDER (Fn. 37) 1402.

40 L. WITTGENSTEIN, Philosophische Untersuchungen, Frankfurt a. M. 2003, 40 (Nr. 43).

41 GAGNÉR (Fn. 4) 139; vgl. auch STOLLEIS (Fn. 6) 24.

42 Ganz abgesehen davon, dass sich dieses berühmte Wittgenstein-Diktum auch umgekehrt als Beleg für die Notwendigkeit von Begriffsgeschichte deuten ließe.

43 »Für Wittgenstein ist das einfach kein Problem«, heißt es dazu bei E. v. SAVIGNY, Die Philosophie der normalen Sprache. Eine kritische Einführung in die ›ordinary language philosophy‹, Frankfurt a. M. 1996, 30.

44 Die Abkehr der begriffsgeschichtlichen Großprojekte vom Hegelianischen Idealismus und die Hinwendung zu einer historischen Kontextualisierung beschreibt M. RICHTER, The History of Political and Social Concepts. A Critical Introduction, Oxford 1995, 6.

45 Die Cambridge School der Politischen Ideengeschichte, hg. von M. MULSOW und A. MAHLER, Frankfurt a. M. 2010; s. auch Q. SKINNER, Visionen des Politischen, Frankfurt a. M. 2009. Zu Gemeinsamkeiten von Cambridge School und Begriffsgeschichte s. RICHTER (Fn. 44) 124 ff.

46 Q. SKINNER, A Reply to my critics, in: Meaning and Context. Quentin Skinner and his Critics, hg. von J. TULLY, Cambridge 1988, 231–288, 283; s. aber auch W. SCHRÖDER, Was heißt ›Geschichte eines philosophischen Begriffs‹?, in: Die Interdisziplinarität der Begriffsgeschichte, hg. von G. SCHOLZ, Hamburg 2000, 159–172.

47 RICHTER (Fn. 44) 135.

48 Vgl. Q. SKINNER, The state, in: Political Innovation and Conceptual Change, hg. von T. BALL, J. FARR, R. L. HANSON, Cambridge 1988, 90–131.

Richtig ist allerdings – und hiermit greife ich den letzten Einwand von Stolleis auf –, dass die begriffsgeschichtliche Methode ideologisch missbraucht werden kann und auch wurde, und zwar auf eine Art und Weise, wie sie Stolleis zu Recht in Gestalt der mit der Begriffsgeschichte verwandten Dogmengeschichte attackiert: »Aus der Geschichte der Dogmen, hinter denen man im Prinzip gleiche, wenn auch in historischen Kontexten veränderte Gedanken vermutete, könne das aktuelle Recht ›lernen‹.«⁴⁹ Das ist der Weg, den beispielsweise Carl Schmitt in seinem Buch »Die Diktatur« einschlägt. Er versucht, mit seiner Begriffsgeschichte das »Wesen der Diktatur«⁵⁰ zu ergründen, und zieht daraus für das damals geltende Recht, die Weimarer Reichsverfassung, auch prompt seine Schlussfolgerungen. Dementsprechend kommt er in seinem Staatsrechtslehrerreferat 1924 zu dem Ergebnis, die Befugnisse des Reichspräsidenten nach Art. 48 Abs. 2 WRV würden die übrige Reichsverfassung (abgesehen von einem organisatorischen Minimum) durchbrechen – ein Resultat, das ihm sein selbst geprägtes Begriffskompositum der kommissarischen Diktatur nahelegte.⁵¹ Auch die begriffsgeschichtlichen Großprojekte erlagen bisweilen der Versuchung, in die Gegenwart zu springen und normative Konsequenzen aus den begriffsgeschichtlichen Untersuchungen zu ziehen.⁵² Laut Hermann Lübke galt es gar, den »scheinbaren Hiatus zwischen gegenwärtiger Verbindlichkeit eines Begriffs, seiner normativen ›Definition‹ und seiner faktischen Genesis zu schließen.«⁵³ Als Jurist und Historiker wird man sich hiervoor hüten müssen.

V. Weiterentwicklung

Begriffsgeschichte hat Zukunft. Das gilt aber freilich nur für eine aufgeklärte Begriffsgeschichtsschreibung, die – ganz im Sinne von Stolleis – den Gebrauch des Begriffsworts sorgsam in seinem historischen Kontext analysiert, statt unhistorisch nach einem Begriffswesen zu suchen, um es für die heutige Dogmatik fruchtbar zu machen. Hierfür wird regelmäßig erforderlich sein, die relevanten Begriffe überhaupt erst den zeitgenössischen Quellen zu entnehmen. Gelingt all dies, sind die Vorteile unübersehbar:

Anders als viele andere Formen der Historiographie trägt gerade Begriffsgeschichtsschreibung dem *linguistic turn* Rechnung.⁵⁴ Vermutlich ist es eben kein Zufall, dass diese beiden Phänomene

49 STOLLEIS (Fn. 7) 9.

50 C. SCHMITT, Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf, 2. Aufl. München, Leipzig 1928, XIII. Zum Einfluss des Schmitt'schen Begriffsdenkens auf Koselleck s. nunmehr MEHRING (Fn. 35) 142 und passim.

51 C. SCHMITT, Die Diktatur des Reichspräsidenten nach Art. 48 WRV der Reichsverfassung, VVDStRL 1 (1924), 63 ff. Näher A.-B. KAISER, Die Verantwortung der Staatsrechtslehre in Krisenzeiten. Art. 48 WRV im Spiegel der Staatsrechtslehrrertragung und des Deutschen Juristentages 1924, in: Die Aktualität der Weimarer Staatsrechtslehre, hg. von J. SCHRÖDER, A. v. UNGERN-STERBERG, in Vorbereitung.

52 Vgl. J. RITTER, Leitgedanken und Grundsätze des Historischen

Wörterbuchs der Philosophie, in: Archiv für Begriffsgeschichte 11 (1967) 75–80, 76 ff.

53 H. LÜBBE, Säkularisierung. Geschichte eines ideenpolitischen Begriffs, Freiburg, München 1965, 11.

54 RICHTER (Fn. 44) 6: »Begriffsgeschichte addresses many issues English-speaking readers identify with ›the linguistic turn‹«; anders für den speziellen Fall der »Ge-

schichtlichen Grundbegriffe« aber CHR. DIPPER, Die »Geschichtlichen Grundbegriffe«. Von der Begriffsgeschichte zur Theorie der historischen Zeiten, in: Historische Zeitschrift 270 (2000) 281–308, 306 ff., wobei es hier um die hinter den einzelnen Begriffsschichten stehende »masterstory« (306) geht, die die GG zu erzählen versuchen.

häufig an dem Jahr 1967 festgemacht werden. Gleichzeitig lässt die Konzentration auf das Begriffswort weniger Raum für Spekulation als die derzeit wieder aufkommende Ideengeschichte,⁵⁵ so dass methodisch konziseres Arbeiten möglich ist. Dabei gestattet die Arbeit mit Grundbegriffen (bis zu einem gewissen Maße) nicht nur, Wissenschafts-, Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsgeschichte miteinander zu verknüpfen, sondern auch, über die untersuchten Schlüsselbegriffe als Verbundbegriffe Anschluss zu anderen Disziplinen herzustellen.⁵⁶

Dabei soll an dieser Stelle nicht bestritten werden, dass die begriffsgeschichtliche Methode einer Fortentwicklung bedarf.⁵⁷ Unter anderem zu diesem Zweck wurde 1998 die »History of Political and Social Concepts Group« ins Leben gerufen, die unter Mitwirkung internationaler Geistesgeschichtler aus zahlreichen Ländern an einem gegenseitigen Lernen von den jeweils nationalen Schulen der Ideengeschichte interessiert ist.⁵⁸ Aus diesem internationalen Diskurs sollte die deutsche Rechtsgeschichtswissenschaft nicht ausscheren.

Anna-Bettina Kaiser*

55 Vgl. die seit 2007 neu gegründete *Zeitschrift für Ideengeschichte*.

56 S. zu diesem Ansatz A.-B. KAISER, Die Kommunikation der Verwaltung. Diskurse zu den Kommunikationsbeziehungen zwischen staatlicher Verwaltung und Privaten in der Verwaltungsrechtswissenschaft der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 2009.

57 Ich selbst plädiere für eine Fortentwicklung zur Diskursgeschich-

te, s. KAISER (Fn. 56) 45 ff.; s. auch D. BUSSE, Begriffsgeschichte oder Diskursgeschichte? Zu theoretischen Grundlagen und Methodenfragen einer historisch-semantischen Epistemologie, in: Herausforderungen der Begriffsgeschichte, hg. von C. DUTT, Heidelberg 2003, 17–38, der von einem »nur scheinbaren Gegensatz« (17) zwischen Begriffs- und Diskursgeschichte spricht, vielmehr die

Ergänzungs- und Erweiterungsfunktion der Diskursgeschichte hervorhebt.

58 <http://www.hpsc.org/overview>.

* Humboldt-Universität zu Berlin. Ich danke Markus Bandur und Ariane Grieser für wichtige Anregungen.